Der echte Norden



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Postfach 1917, 25509 Itzehoe

Holcim (Deutschland) AG Werk Lägerdorf Sandweg 10 25566 Lägerdorf

Abteilung Technischer Umweltschutz

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: 15.11.2019 Mein Zeichen: A10/2019/062 Meine Nachricht vom: Axel Mischok axel.mischok@llur.landsh.de Telefon: 04821 / 66-2852

19.12.2019

Telefax: 04821-2877

Anzeigeverfahren nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes-BImSchG Vorhaben: Leistungssteigerung Prepol SC

Sehr geehrter Herr Krohn, sehr geehrter Herr Stinsky,

mit Antrag vom 15.11.2019, hier eingegangen am 19.11.2019, zeigten Sie die geplante Änderung beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Südwest in Itzehoe, an.

In diesem Zusammenhang ergeht folgender

ANZEIGEBESCHEID.

A. Entscheidung

Entscheidungsumfang

Der Anzeigebescheid wird

gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 08.04.2019 (BGBl. I S. 432),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG und

Ziffer 2.3.1 G/E des Anhanges der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV – vom 2. Mai 2013 (BGBI. I S. 973, 3756), zuletzt geändert am 31.05. 2017 (BGBI. I S.1440)

und

§ 2 Nr. 2 Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20. Oktober 2008 (GVOBI. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 24.09. 2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 30),

erteilt.

Für die angezeigte Änderung Leistungssteigerung am Prepol SC durch Erhöhung der zugeführten Brennstoffmenge von 10 t/h auf 25 t/h und damit der Erhöhung der Feuerungswärmeleistung (FWL) von 25 MW auf 125 MW (120.000 t/a) bei gleichzeitiger Reduzierung der zugeführten Brennstoffmenge an der Köllemannschnecke/Flufflinie 3 zum Kalcinator um die genannten Brennstoffmengen bzw. der FWL, ist eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG nicht erforderlich.

II. <u>Entscheidungsunterlagen</u>

- 1. Genehmigung nach § 16 BlmSchG vom 28.11.2012 (Az.: G10/2012/051) des Staatlichen Umweltamtes Itzehoe für Errichtung und Betrieb einer Brennkammer (Prepol SC).
- 2. Als Entscheidungsunterlagen für diesen Anzeigebescheid dienten folgende Unterlagen:

| Anhang | 1 | Anschreiben vom 15.11.2019 | 2 Blatt |
|--------|----|---|-------------|
| Anhang | 2: | Prozessbeschreibung | 2 Blatt |
| Anhang | 3. | Schalltechnische Untersuchungen 13159.05, | |
| _ | | 13159.01.01, 13159.05.01.01 und 13159.05.01 | 4 Heftungen |
| Anhang | 4: | Auswertung Betriebsversuch vom 13.11.2019 | 3 Blatt |

III. Hinweise

- 1. Ob die Änderung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Zulassung oder Genehmigung (z.B. Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis) bedarf, ist von Ihnen selbst zu prüfen und gegebenenfalls zu veranlassen.
- 2. Die Nebenbestimmungen der bislang erteilten Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gelten auch für die geänderte Anlage fort.
- 3. Um eine Mitteilung über die Inbetriebnahme der Leistungssteigerung des Propol SC wird gebeten.

IV. <u>Verwaltungskosten</u>

A10/2019/062 Seite 2 von 6

Für die Erteilung der Anzeige wird eine Gebühr in Höhe von 500,-- € festgesetzt. Die Gesamtkosten in Höhe von 500,-- € werden gemäß § 17 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig.

B. Begründung

I. Sachverhalt

Sie betreiben eine genehmigungsbedürftige Anlage zur "Herstellung von Zementklinker" nach Nr. 2.3.1 G/E des Anhanges zur 4. BImSchV und Nr. 3.1 des Anhanges I zur IED-RL 2010/75/EU bestehend aus der Ofenanlage 11 mit einer Produktionsleistung von 4.800 t Klinker/ Tag mit Nebeneinrichtungen.

Dies erfolgt ohne Auswirkungen auf die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Drehofenanlage 11. Der Gesamtenergiebedarf bleibt dabei unberührt und hält die genehmigte FWL von 240 MW ein.

Aufgrund der Betriebsversuche konnte eine optimale Energieverteilung für einen stabilen Ofenbetrieb erreicht werden. Dies wirkte sich positiv auf die Emissionen beispielsweise NOx, CO, Gesamt-C aus, was einen stabileren Ofenbetrieb mit geringeren Schwankungsbreiten bei Prozess- und Emissionswerten bedeutet. Die sichere Einhaltung der Emissionsgrenzwerte konnte während der Betriebsversuche nachgewiesen werden.

Durch Vergleichsmessungen eines Sachverständigen wurde der Nachweis geführt, dass die zusätzlichen Lärmemissionen, die aufgrund der erhöhten Förderleistung zu erwarten waren, kleiner 1 dB(A) sind und damit als irrelevant anzusehen sind.

Mit Schreiben vom 15.11.2019 wurde die geplante Änderung angezeigt.

Die Änderung kann sich auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter wie folgt auswirken: Veränderung der Emissionen (Lärm, Emissionen).

Gemäß § 15 BlmSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens 1 Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Eine Genehmigung ist nach § 16 BlmSchG nicht erforderlich, wenn durch die Änderung keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die

A10/2019/062 Seite 3 von 6

Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können oder die durch das angezeigte Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Die Überprüfung anhand der vorgelegten Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Maßnahmen nicht zu nachteiligen Auswirkungen, die einer Genehmigung nach § 16 BlmSchG bedürfen, führen.

II. Sachprüfung

1. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG ist geprüft worden, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig i. S. des § 16 Abs. 1 BlmSchG ist.

Durch die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des Prepol SC bei gleichzeitiger Reduzierung der zugeführten Feuerungswärmeleistung an der Köllemannschnecke werden die Umweltauswirkungen nur geringfügig beeinflusst. Die Lärmimmissionen werden nur irrelevant (< 1 dB(A) mehr und sind vernachlässigbar.

Durch die Möglichkeit die notwendigen Brennstoffmengen am Prepol SC und an der Köllemannschnecke/Flufflinie 3 zuführen zu können, wird die Verfügbarkeit des Ofen 11 erhöht, wodurch An- und Abfahrvorgänge minimiert und die damit erzeugten Emissionen reduziert werden. Eine Leistungserhöhung der genehmigten Anlagenparameter ist mit der angezeigten Änderung nicht verbunden.

- 2. Die Prüfungen haben ergeben:
- 2.1 Durch die geplanten Maßnahmen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BlmSchG zu erwarten.
- 2.2 Die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Pflichten ist weiterhin sichergestellt.

Eine Anzeige war deshalb ausreichend, eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG nicht notwendig.

III. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten ergeben sich aus den §§ 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) des Landes Schleswig-Holstein vom 17.01.1974 (GVOBI. Schl.-H., S. 37), zuletzt geändert am 16.01.2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 30) in Verbindung mit den Tarifstellen 10.1.1.9 a) des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 26.09.2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert am 10.09.2019 (GVOBI Schl.-H. S.374).

Nach § 13 VwKostG S.-H. trägt der Antragsteller die Kosten des Verfahrens.

A10/2019/062 Seite 4 von 6

Bei der Berechnung der Verwaltungsgebühr wurde, da keine Investitionssumme für die geplante Änderung anfällt, die Mindestgebühr für den angefallenen Verwaltungsaufwand zu Grunde gelegt.

Gebühren:

Anzeige: Tarifstelle 10.1.1.9 a)

bei Herstellungskosten bis zu 250.000 € 0,6%

(Mindestgebühr: 500 €)

Berechnung:

Gebühren

Angegebene Kosten:0 €

daher Mindestgebühr

0 € x 0,6%= 0 €,

,

500,00€

500,00€

Die festgesetzten Kosten sind entsprechend der als Anlage beigefügten Kostennote innerhalb von einem Monat nach Erhalt dieses Bescheides einzuzahlen. Die

Kostennote ist Bestandteil dieses Bescheides.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Außerdem können Sie die Kostenentscheidung gesondert durch Widerspruch anfechten. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Dezernat 71 -Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek

einzulegen.

Bei der elektronischen Widerspruchseinlegung sind die Formerfordernisse des § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu beachten.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten wird durch die Erhebung des Widerspruchs nicht aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Mischok
Anlagen:
1 Heftung Anzeigeunterlagen
1 Kostennote

A10/2019/062 Seite 5 von 6

A10/2019/062 Seite **6** von **6**